

119
24 7 069

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 425/67

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Jean W [REDACTED], C [REDACTED] (H [REDACTED]) Belgien,
[REDACTED], rue N [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Klagen und Beschwerdeführers,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 27. September 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Haske, Johannsen, Wüstenberg und von der Mühlen

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 28. April 1967 wird zugelassen.

G r ü n d e :

Der Verfolgte hat sich zu der von der Entschädigungsbehörde angeordneten ärztlichen Untersuchung nicht eingefunden, sondern dem Vertrauensarzt gegenüber schriftlich erklärt, daß er zur Untersuchung nicht kommen werde, weil er von den deutschen Behörden nichts verlange. Daraufhin hat die Entschädigungsbehörde seinen Antrag auf Entschädigung für Körperschaden gemäß § 7 der 2. DV-BGG abgelehnt. Es ist zu entscheiden, ob ein solches Verhalten des Verfolgten wie ein Verzicht in Sinne des Art. IV Nr. 2 des BGG-Schlufgesetzes zu behandeln ist.

Ascher

Johannsen